
Nutzung von roten Dauerkennzeichen gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Rote Dauerkennzeichen können auf Antrag an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten, Kraftfahrzeughändler und durch die in der Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeien der Länder der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich für die betriebliche wiederkehrende Verwendung ausgegeben werden. Für andere Berufssparten ist eine Ausnahme genehmigung vom Regierungspräsidium erforderlich.

Rote Dauerkennzeichen sind nur im Geltungsbereich der FZV gültig.

Die Verwendung roter Dauerkennzeichen ist ausschließlich für Prüfungs- (Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr), Probe- (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit und Probefahrten durch Kunden), Überführungsfahrten und Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit (Tanken, Außenreinigung, Reparatur und Wartung) zulässig. Sofern die Fahrzeuge darüber hinaus eingesetzt werden, ist eine reguläre Zulassung erforderlich. Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen. Die Vorschriftsmäßigkeit und die Verkehrssicherheit muss gegeben sein (§ 30 und § 31 StVZO). Des Weiteren sind die Vorschriften des § 49 FZV (Versicherungsnachweis) einzuhalten.

Die leih- oder mietweise Überlassung des roten Dauerkennzeichens an andere Personen oder eine zweckfremde Verwendung ist unzulässig. Nicht zulässig sind insbesondere auch: Hochzeitsfahrten, Urlaubsfahrten, Spazierfahrten (Beförderung von Personen), Umzüge (Beförderung von Gütern) und Fahrten zur Anregung der Kauflust.

Die technischen Daten jedes Fahrzeuges müssen vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrzeugscheinheft vollständig und gut lesbar in dauerhafter Schrift eingetragen sein; sie sind vom Inhaber oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu unterzeichnen und mit Ort und Datum zu versehen. Sind alle dafür vorgesehenen Seiten im Fahrzeugscheinheft ausgefüllt, muss bei der zuständigen Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugscheinheft beantragt werden. Die Kosten hierfür betragen 15,30 €. Das rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen. Eine willkürliche Erweiterung der festgelegten Fahrzeugscheinheftseiten ist nicht gestattet.

Über Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse (z.B. PKW, LKW usw.) und der Fahrzeughersteller des Fahrzeuges, die vollständig Fahrgestellnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Da rote Dauerkennzeichen nur an zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeughändler und Kraftfahrzeugwerkstätten für die betriebliche wiederkehrende Verwendung zugeteilt werden können, kann es bei Verstößen oder unzulässigem Verhalten zu einem kostenpflichtigen Widerruf und zur Einziehung der roten Dauerkennzeichen durch die Zulassungsbehörde kommen. Die Zuverlässigkeit setzt u.a. auch voraus, dass die Fahrzeugscheine mit den erforderlichen Angaben ausgestellt und die Einzelfahrten vollständig in das Fahrtenverzeichnis eingetragen werden.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen (vorne und hinten). Es ist nicht erlaubt, sie hinter die Windschutz- oder Heckscheibe zu legen, auch dann nicht, wenn sie von außen sichtbar sein sollten. Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet. Bei Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen, ist die Zulassungsbehörde unverzüglich zu informieren. Änderungen z.B. Firmenverlegung innerhalb des Landkreises, Namensänderung der Firma usw. sind bei der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Das rote Kennzeichen sowie das Fahrzeugscheinheft muss zur Entwertung vorgelegt werden, wenn die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist, der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt hat.

Das rote Dauerkennzeichen wird befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugeteilt.

Ist die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet (siehe Zuteilungsverfügung), muss bei Weiterverwendung rechtzeitig (zwei Monate vor Ablauf) bei der Zulassungsbehörde die Verlängerung beantragt werden.

Wichtig! Rote Dauerkennzeichen sind nur im Geltungsbereich der FZV gültig.